

# Richtlinie Sport und Natur

## Präambel

Die Förderung des Sportes ist in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen als Staatsziel ausgewiesen. In seiner Verantwortung gegenüber der Natur und der sporttreibenden Bürgerinnen und Bürger, die zur Ausübung ihres Sportes auf die Natur als "Sportstätte" angewiesen sind, erlässt der Kreis Lippe diese Richtlinien. Sie sollen dazu beitragen,

- die Natur und den Sport im Kreis Lippe in Einklang zu bringen,
- das Verständnis von Grundeigentümern, von Naturschützerinnen/Naturschützern und Sportlerinnen/Sportlern zu fördern,
- Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie
- missbräuchliche Nutzungen der Natur zu unterbinden.
- Die Beteiligten an Sportveranstaltungen sind verpflichtet, sich in der Natur so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald, seine Bewirtschaftung und die freie Landschaft nicht gestört, gefährdet und beschädigt werden. Im Gegenzug werden die zuständigen Behörden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Sportveranstaltungen auch in die Natur zu ermöglichen, damit der Kreis Lippe weiterhin als umwelt- und sportfreundlicher Kreis in Nordrhein-Westfalen auftreten kann.

## § 1

### Sport in der Natur

- 1.1 Bei Sportarten, die nicht in Sportanlagen ausgeübt werden können, wird die Natur von Veranstaltern und Teilnehmern auf eigene Gefahr als Sportstätte genutzt.
- 1.2 Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) regelt die Nutzung der freien Landschaft. (s. § 5 Rechtsgrundlage).  
  
Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). (s. § 5 Rechtsgrundlage).
- 1.3 Für die Ausübung von Sportveranstaltungen in der freien Landschaft ist generell eine Genehmigung erforderlich.  
Unzulässig sind Sportveranstaltungen in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NRW. Begründete Ausnahmen sind möglich, soweit die Veranstaltung den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.  
  
Verboten ist das Betreten von Forstkulturen, Naturverjüngungen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten, Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird sowie jagdlichen Einrichtungen.  
  
Ordnungsgemäß als abgesperrt gekennzeichnete Wald- und Landschaftsflächen dürfen nicht betreten bzw. befahren werden.

## § 2

### Genehmigungsverfahren

Bei der Planung einer Veranstaltung ist im Vorfeld eine grundsätzliche Abstimmung über die Streckenführung mit der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldgebieten gleichfalls mit der Forstbehörde durchzuführen. Erst nach erfolgter Abstimmung der geplanten Veranstaltung mit der unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde können die Genehmigungen der jeweiligen Eigentümer der betroffenen Waldgebiete und der Bereiche der freien Landschaft zur Nutzung des Gebietes für die Ausrichtung der Veranstaltung eingeholt werden. Danach erfolgt die offizielle Antragstellung unter Vorlage der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer bei der unteren Landschaftsbehörde und die rechtzeitige Anzeige der beabsichtigten Maßnahme bei der Forstbehörde.

## § 3

### Verfahrenswege zur Durchführung von Sportveranstaltungen

- 3.1 Die in der freien Landschaft und/oder im Wald stattfindenden Sportveranstaltungen der im Kreissportbund organisierten Vereine sind im 1. Quartal des Veranstaltungsjahres beim Kreissportbund Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, anzuzeigen.

Der Kreissportbund informiert unmittelbar nach Erhalt der Anzeige die zuständige Forst- und untere Landschaftsbehörde.

- 3.2 Alle anderen organisierten Sportveranstaltungen, die in der freien Landschaft und/oder im Wald stattfinden, sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim

a) Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstbehörde - Forstamt Lage - Sedanplatz 9, 32791 Lage

und

b) der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

anzuzeigen.

- 3.3 Nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes ist ergänzend zu 3.1 und 3.2 bei der Beantragung zur Durchführung von Sportveranstaltungen zusätzlich folgender Verfahrensweg einzuhalten:

- 3.3.1 Verfahren bei den Sportveranstaltungen in Waldgebieten und der freien Landschaft:

- Antrag auf Einverständniserklärung an den betroffenen Grundeigentümer stellen, (z. B. Landesverband Lippe, Städte, Gemeinden und private Waldeigentümer).
- Mit der Einverständniserklärung der betroffenen Grundeigentümer, ist die Sportveranstaltung bei den unter 3.2 genannten Behörden anzuzeigen.

- **Inhalt des Antrages:**

Einverständniserklärung des Grundeigentümers (s. auch § 2).

Beschreibung der Sportveranstaltung,

Angabe zur beantragten "natürlichen Sportstätte" (freie Landschaft/Waldgebiete),

Streckenbeschreibung einschl. evtl. Kennzeichnung der Wettkampfstrecke ist auf Karten (Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 und Topographische Karte M 1:25.000) anzugeben.

Dauer der Veranstaltung,

Teilnehmer-, Besucherzahlen,  
Parkplätze, Verpflegungsstationen, Toilettenanlagen  
Notwendiger Fahrzeugeinsatz (Fahrzeugtyp und polizeiliches Kennzeichen)

## § 4

### Zusammenwirken und Ausnahmen

- 4.1 Grundsätzlich sollen die untere Landschaftsbehörde, die Forstbehörde, der Kreissportbund, die Städte und Gemeinden und die Eigentümer der "natürlichen Sportstätten" zusammenwirken und den beantragenden Sportvereinen und –verbänden- auf die Sportart abgestimmt – die Nutzung der "Natur als Sportstätte" im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

## § 5

### Ergänzende Regelungen

#### 5.1 Rechtsgrundlagen:

- *Landschaftsgesetz NRW, § 49 (Betretungsbefugnis)*
- *Landschaftspläne des Kreises Lippe*
- *Bundeswaldgesetz § 14 (Betreten des Waldes)*
- *Landesforstgesetz NRW, § 2 (Betreten des Waldes) u. § 3 (1) (Betretungsverbote)*

#### 5.2 Sportliche Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- organisierte Veranstaltungen (hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen mit kommerziellen oder gewerblichen Charakter \*)
  - und
  - wiederkehrende Veranstaltungen, (sind Veranstaltungen, von denen ihrer Art oder Größe nach Störungen des Naturhaushaltes, des Forstbetriebes, der Erholung anderer Waldbesucher oder sonstiger schutzwürdiger Interessen ausgehen können \*).
- (\*Forstrecht Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, hier zu: § 14 BWaldG.)

#### 5.3 Ergänzend zu diesen Richtlinien liegen folgende Regelungen und Informationen vor:

- Für den Reitsport "Reiten im Wald und in der freien Landschaft", herausgegeben vom Kreis Lippe.
- Für den Orientierungslauf "Orientierungslauf – eine Natursportart", herausgegeben vom Deutschen Turnerbund.
- Für den Wassersport "Natur und Gewässerschutz", herausgegeben vom Deutschen Kanuverband e. V.
- Für den Skisport "Skilanglauf und Waldtiere – Konflikte und Lösungsmöglichkeiten", herausgegeben vom Verlag Natur und Umweltpraxis.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Erstfassung der Richtlinie ist am 09.07.2002 in Kraft getreten.

Die Änderung der Richtlinie hat durch Beschluss des Kreistages Rechtskraft in 2005 erlangt.